

23. DEZEMBER 1994 - Königlicher Erlass zur Festlegung der Kriterien für eine harmonische Verteilung der Asylsuchenden unter die Gemeinden in Anwendung von Artikel 54 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 13. Juli 1996)

Diese offizielle deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

23. DEZEMBER 1994 - Königlicher Erlass zur Festlegung der Kriterien für eine harmonische Verteilung der Asylsuchenden unter die Gemeinden in Anwendung von Artikel 54 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Artikel 1 - Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, nachstehend "der Minister", oder sein Beauftragter darf in Anwendung von Artikel 54 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eine Gemeinde nur dann als obligatorischen Eintragungsort wählen, wenn die Anzahl Asylsuchende, die auf dem Gebiet dieser Gemeinde wohnen, unter dem aus folgender Formel errechneten Ergebnis liegt, das für jede weitere in Artikel 2 vorgesehene Gruppe berechnet wird:

$$R \times \frac{\text{Koeffizient A der Gemeinde}}{\text{Summe der Koeffizienten A aller Gemeinden}}$$

Die Berechnung des Koeffizienten A erfolgt in Anwendung folgender Formel:

Koeffizient A

$$A = \frac{\text{P der Gemeinde}}{\text{P Belgiens}} \times \frac{\text{C Belgiens/P Belgiens}^{0,4}}{\text{C der Gemeinde/P der Gemeinde}^{0,6}} \times \frac{\text{I der Gemeinde}}{\text{I Belgiens}}$$

P = alle Einwohner, die am 1. Januar des vorangehenden Jahres im Bevölkerungs- und Fremdenregister eingetragen sind

C = Anzahl Empfänger des Existenzminimums und der Sozialhilfe (die der Staat dem ÖSHZ zurückzahlt) zu Lasten des ÖSHZ während des letzten Jahres, für das Angaben vorliegen

I = steuerbares Einkommen pro Einwohner für das letzte Steuerjahr, für das Angaben vorliegen, in Sachen Einkommensteuer der Personen

Koeffizient R = Gesamtzahl Asylbewerber, die im Warteregister eingetragen sind und noch keinen vollstreckbaren Beschluss über ihren Asylantrag erhalten haben

Zur Bestimmung der Anzahl Asylsuchender, die auf dem Gebiet einer Gemeinde wohnen, werden diejenigen berücksichtigt, die im Warteregister eingetragen sind, und auch diejenigen, die in Aufnahmezentren für Asylsuchende wohnen, die auf dem Gebiet der Gemeinde gelegen sind.

Art. 2 - Der Minister bestimmt einen obligatorischen Ort für die Eintragung in einer Gemeinde im Verhältnis zu Gruppen von dreitausend Asylsuchenden unter Anwendung folgender Formel:

$$3000 \times \frac{\text{Koeffizient A der Gemeinde}}{\text{Summe der Koeffizienten A der berücksichtigten Gemeinden}}$$

Für die Anwendung von Absatz 1 versteht man unter "berücksichtigte Gemeinden" alle Gemeinden, deren Anzahl Asylsuchende unter dem Ergebnis liegt, das aus der in Artikel 1 vorgesehenen Formel errechnet worden ist, mit Ausnahme der Gemeinden, für die aufgrund von Artikel 18bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ein Aufenthaltsverbot gilt.

Die Berechnung einer weiteren Gruppe von dreitausend Asylsuchenden erfolgt erst nach vollständiger Verteilung der vorigen Gruppe.

Art. 3 - Der Minister oder sein Beauftragter kann eine Änderung des obligatorischen Eintragungsortes gewähren, wenn der Asylsuchende sich in einer Gemeinde niederlässt, deren Anzahl Asylsuchende unter dem Ergebnis liegt, das aus der ersten in Artikel 1 vorgesehenen Formel errechnet worden ist.

Art. 4 - Bis das Warteregister alle Angaben umfasst, die darin aufgeführt sein müssen, legt der Minister unter Berücksichtigung der Angaben, die noch darin einzugeben oder zu überprüfen sind, den in Artikel 1 vorgesehenen Koeffizienten R fest.

Vorliegender Königlicher Erlass findet Anwendung auf die Asylsuchenden, die sich nach Inkrafttreten dieses Königlichen Erlasses als Flüchtling melden, und auf die Asylsuchenden, die an diesem Datum nicht in einem Fremden- oder Warteregister eingetragen sind.

Art. 5 - Unser Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, ist mit der Ausführung vorliegenden Erlasses beauftragt.